

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN. Diese Einkaufsvereinbarung (nachstehend als "Vertrag" bezeichnet) enthält die Standardauftragsbedingungen von Apple und gilt für sämtliche Aufträge (nachstehend als "Auftrag" bezeichnet), die dem Lieferanten von Apple erteilt werden. Gemäß der Verwendung im gegenseitlichen Vertrag bezeichnet der Begriff "Verkäufer" den Lieferanten sowie seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, und "Apple" bezeichnet die Apple Gesellschaft m.b.H.. Der Verkäufer holt die Zustimmung seiner Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zu den Bedingungen des gegenseitlichen Vertrags ein und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags durch seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen. Der Verkäufer und Apple kommen wie folgt überein:

1. LEISTUNGEN UND LIEFERGEGENSTAND. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Bereitstellung der Leistungen (nachstehend als "Leistungen" bezeichnet) und/oder Lieferung der Waren (nachstehend als "Waren" bezeichnet, wobei dieser Begriff auch die Waren beinhaltet, die als Bestandteil von vertraglichen Leistungen geliefert werden) gemäß der Beschreibung in einem Auftragschreiben nach Maßgabe des entsprechenden Auftragschreibens und dieses Vertrags. Die Annahme eines Auftrags und dieses Vertrags gilt (i) innerhalb von fünf (5) Tagen ab Zugang beim Verkäufer oder (ii) bei Lieferung der vertraglichen Waren oder (iii) bei Beginn der Erbringung einer vertraglichen Leistung als erfolgt (je nach dem, welcher Fall früher eintritt). Der Verkäufer ist an die Bedingungen dieses Vertrags, einschließlich aller Bedingungen, die auf der Vorderseite eines entsprechenden Auftragschreibens festgehalten sind, gebunden, unabhängig davon, ob der Verkäufer diesen Vertrag oder den Auftrag bestätigt oder anderweitig unterzeichnet, wenn der Verkäufer nicht schriftlich innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt des Vertrags und/oder des Auftrags und vor Lieferung der vertraglichen Waren bzw. vor Beginn der vertraglichen Leistungen Einspruch erhebt. Dieses Schreiben gilt nicht als verbindliches Angebot und kann jederzeit vor Annahme zurückgezogen werden.

Dieser Vertrag kann ohne ein entsprechendes Schriftstück, das von einem bevollmächtigten Vertreter von Apple unterzeichnet wurde und ausdrücklich als Vertragsänderung gekennzeichnet ist, nicht ergänzt, modifiziert, aufgehoben oder anderweitig abgeändert werden. Alle Bedingungen, die in einer Bestätigung, Rechnung oder sonstigen Mitteilung des Käufers enthalten sind und den Bedingungen des gegenseitlichen Vertrags widersprechen, werden bereits hiermit zurückgewiesen. Insofern dieser Vertrag als Annahme eines früheren Angebots des Verkäufers angesehen werden kann, erfolgt diese Annahme ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Verkäufer den hier enthaltenen Bedingungen zustimmt, wobei die Lieferung der vertraglichen Waren bzw. der Beginn von vertraglichen Leistungen durch den Verkäufer als Zustimmung gilt. Apple behält sich hiermit das Recht vor, jederzeit vor der Lieferung der vertraglichen Waren bzw. vor Beginn von vertraglichen Leistungen jede Lieferung zu verschieben bzw. jeden erteilten Auftrag zu stornieren. Apple ist aufgrund einer solchen Stornierung nicht zur Zahlung von Kosten oder anderen Gebühren verpflichtet.

2. LIEFERUNG. Der Zeitfaktor hat oberste Priorität. Die Lieferung von Waren erfolgt nach Maßgabe des Zeitplans über den Spediteur und an den auf der Vorderseite des entsprechenden Auftragschreibens angegebenen Ort. Apple behält sich das Recht vor, alle Waren unfrei zurückzusenden, die vor dem vereinbarten Liefertermin eingehen. Wurde kein Lieferplan festgelegt, ist der Auftrag unverzüglich und in der schnellsten Versandart auf dem Land- oder Seeweg auszuführen. Wurde im Auftrag keine Versandart angegeben, ist vom Verkäufer der kostengünstigste Spediteur zu wählen.

Liefert der Verkäufer die Waren nicht innerhalb der festgelegten Frist, kann Apple nach eigenem Ermessen, ohne Setzung einer Nachfrist, die Annahme der Waren ablehnen und von diesem Vertrag zurücktreten, kündigen oder unbeschadet aller anderen Rechte, die Apple gegebenenfalls zustehen, entscheiden, diese lieferbereiten Waren des Verkäufers anzunehmen und vom übrigen Vertrags zurückzutreten.

Der Verkäufer verpackt alle Waren in geeigneten Behältern, um deren sicheren Transport und Umschlag zu gewährleisten. Jeder gelieferte Behälter ist so zu kennzeichnen und zu markieren, dass der Inhalt ohne Öffnen erkennbar ist, wobei alle Kisten und Frachstücke Packlisten enthalten müssen, in denen der Inhalt aufgeführt ist. Soweit anwendbar, ist die Apple Teilenummer auf den Packlisten des Verkäufers anzugeben. Die Auftragsnummer von Apple ist auf allen Versandbehältern, Packlisten,

Lieferscheinen und Frachtbriefen anzugeben. Der Verkäufer kennzeichnet deutlich das Ursprungsland aller gelieferten Waren und stellt Apple von der Haftung frei in Bezug auf sämtliche Kosten, Zölle, Strafgebühren, Schadensersatzforderungen, Vergleichs- und Regulierungskosten sowie Anwaltsgebühren, die Apple im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten oder falschen Angabe des Ursprungslandes durch den Verkäufer entstehen.

3. SPEZIFIKATIONSKAUF, GEFAHR FÜR UNTERGANG UND BESCHÄDIGUNG DER WAREN.

Erfolgt der Kauf der Waren auf dem Wege eines Spezifikationskaufs haben die Waren genau der Beschreibung zu entsprechen. Der Verkäufer trägt alle Gefahren für den Untergang bis zum Eigentumsübergang auf Apple. Das Eigentum an den Waren geht auf Apple über, sobald Apple die Waren am angegebenen Bestimmungsort erhält. Ist der angegebene Bestimmungsort ein vom Verkäufer oder von Dritten im Auftrag des Verkäufers betriebenes Lager (nachstehend als "Hauptumschlagbasis" bezeichnet), selbst wenn es sich auf einem Gelände von Apple befindet, gilt die Übergabe an Apple sowie der Gefahrübergang und Eigentumsübergang an Apple erst dann als erfolgt, wenn die vertragsgemäßen Waren physisch an Apple ausgeliefert und aus der Hauptumschlagbasis entfernt wurden. Gehen die bestellten Waren vor deren Eigentumsübergang an Apple unter, kann Apple nach eigenem Ermessen von diesem Vertrag zurücktreten oder die Lieferung von Ersatzwaren in gleicher Menge und Qualität verlangen. Diese Lieferung erfolgt dann so schnell wie wirtschaftlich möglich und unbeschadet aller anderen Rechte, die Apple gegebenenfalls im Rahmen des gegenständlichen Vertrags zustehen. Im Fall eines teilweisen Untergangs der Waren hat Apple das Recht, die Lieferung der Waren zu verlangen, die nicht untergegangen sind.

4. ZAHLUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG.

Als volle Gegenleistung für die Ausführung der vertraglichen Leistungen, die Lieferung der vertraglichen Waren sowie die Übertragung von Rechten an Apple nach Maßgabe dieses Vertrags zahlt Apple dem Verkäufer (i) den vereinbarten und im entsprechenden Auftrag angegebenen Betrag oder (ii) den am Tag der Lieferung (für die vertraglichen Waren) bzw. am Tag des Beginns der Leistungen (für die vertraglichen Leistungen) angegebenen Preis des Verkäufers, je nach dem welcher Betrag geringer ist. Ist der angegebene Bestimmungsort für die Waren eine Hauptumschlagbasis (gemäß der vorstehenden Begriffsbestimmung), zahlt Apple an den Verkäufer entweder (a) den vereinbarten und im entsprechenden Auftragschreiben angegebenen Preis oder (b) den am Tag, an dem diese Waren physisch an Apple ausgeliefert und aus der Hauptumschlagbasis entfernt werden, angegebenen Preis des Verkäufers, je nach dem welcher Betrag geringer ist. Anfallende Steuern und andere Gebühren, wie zum Beispiel Versandkosten, Abgaben, Zölle, Zolltarife, Einfuhrzölle und staatlich erhobene Zuschläge, sind in der Rechnung des Verkäufers gesondert auszuweisen. Eine Zahlung per Scheck ist erfolgt, sobald die Zahlung von Apple auf dem Postweg zugegangen ist; die Zahlung per Banküberweisung ist erfolgt, wenn die Beträge vom Bankkonto von Apple abgebucht werden. Zahlungen gelten nicht als Abnahme der vertraglichen Waren oder Leistungen. Alle Abgaben, Steuern, Urheberrechtsgebühren, Umweltzuschläge oder sonstigen Gebühren, die gegebenenfalls auf die Waren vor Eingang der Waren bei Apple auf den Auftrag bezogen erhoben werden, sind vom Verkäufer zu tragen. Der Verkäufer legt Apple Rechnungen für alle gelieferten vertraglichen Waren sowie alle tatsächlich ausgeführten vertraglichen Leistungen. Jede vom Verkäufer gelegte Rechnung muss Apple innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erbringung der vertraglichen Leistungen bzw. Lieferung der vertraglichen Waren oder nach Maßgabe einer anderweitigen Vereinbarung oder Festlegung im Auftragschreiben zugehen und die Angabe des entsprechenden Auftrags enthalten. Apple behält sich das Recht vor, alle unrichtigen Rechnungen zurückzusenden. Apple wird ein Skonto von 2 % auf den Rechnungsbetrag für alle Rechnungen eingeräumt, die später als neunzig (90) Tage nach Erbringung der vertraglichen Leistungen oder Lieferung der vertraglichen Waren zugehen. Enthält das Auftragschreiben keine anders lautenden Bedingungen, zahlt Apple den Rechnungsbetrag innerhalb von fünfzig (45) Tagen nach Eingang der entsprechenden unstrittigen Rechnung. Der Verkäufer wird nur eine Originalrechnung an das Apple Accounts Department senden. Dem Verkäufer stehen keine Lizenzgebühr oder anderweitige Vergütung für die Produktion oder den Vertrieb von Produkten zu, die von Apple oder dem Verkäufer in Verbindung mit oder auf der Grundlage der bereitgestellten vertraglichen Waren bzw. Leistungen entwickelt wurden. In dem Maße, in dem an den vertraglichen Waren oder Leistungen, bei denen es sich nicht um Arbeitsprodukte gemäß der nachfolgenden Begriffsbestimmung handelt, ein geistiges Eigentum besteht, erteilt der Verkäufer Apple eine gebührenfreie, ständige, unwiderrufliche Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen)

für dieses geistige Eigentum und gewährleistet, dass er dazu berechtigt ist.

5. GEWÄHRLEISTUNG.

5.1 Leistungen. Der Verkäufer leistet Gewähr, dass alle vertraglichen Leistungen auf fach- und sachgerechte Weise mit der branchenüblichen Sorgfalt ausgeführt werden. Darüber hinaus gewährleistet der Verkäufer, dass die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe der entsprechenden Spezifikationen und Arbeitsbeschreibungen erbracht werden sowie fehlerfrei und für die darin angegebenen Zwecke geeignet sind. Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrags keiner anderen Vereinbarung oder gesetzlichen Beschränkung, an die der Verkäufer gebunden ist, widerspricht bzw. durch diese auf irgendeine Weise untersagt ist.

5.2 Waren. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Waren neu und ungebraucht bzw. keine Austauschwaren sind. Der Verkäufer gewährleistet für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten ab Datum der Lieferung an Apple bzw. für den in der Standardgewährleistung des Verkäufers für die Waren vorgesehenen Zeitraum, je nach dem welcher Zeitraum länger ist, dass alle gelieferten Waren frei von Mängeln sind und allen vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, für Apple für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Datum der Lieferung zu dem dann aktuellen Preis des Verkäufers abzüglich geltender Rabatte Ersatzteile vorzuhalten. Zusätzlich unterliegen gekaufte Waren sämtlichen ausdrücklichen schriftlichen und mündlichen Gewährleistungen, die von Vertretern des Verkäufers gegeben werden, sowie allen Gewährleistungen und Bedingungen, die vom Gesetz vorgesehen sind. Alle Zusagen sind als Vertragspunkte sowie als Gewährleistungen auszulegen und gelten nicht ausschließlich. Der Verkäufer gibt Apple jedenfalls die für die vertraglichen Waren geltende Standardgewährleistung und Leistungsgarantie bei. Alle Gewährleistungsbehelfe stehen sowohl Apple als auch seinen Kunden zu. Stellt Apple ein Gewährleistungsproblem bei den Waren während des Gewährleistungszeitraums fest, wird Apple den Verkäufer unverzüglich über diese Probleme informieren und die Waren an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden. Der Verkäufer wird innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der zurückgesendeten Waren nach Wahl von Apple diese Waren reparieren oder ersetzen oder Apple den Betrag für diese Waren gutschreiben. Ersatzleistungen und reparierte vertragliche Waren unterliegen der Gewährleistung für den Rest des Gewährleistungszeitraums bzw. sechs (6) Monate, je nach dem welcher Zeitraum länger ist.

6. INSPEKTION. Apple ist nach Eingang der Waren und vor Zahlungsleistung angemessene Zeit einzuräumen, um die Waren auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und geltenden Spezifikationen zu prüfen, wobei vor der Inspektion die eingegangenen vertraglichen Waren solange als nicht genehmigt gelten, bis Apple die entsprechenden Prüfungen vorgenommen hat, um die entsprechende Konformität der vertraglichen Waren festzustellen. Die gesetzliche Rückgepflicht wird ausgeschlossen. Die Verwendung eines Teils der Waren zu Prüffzwecken gilt nicht als Genehmigung der Waren. Entsprechende bereitgestellte Waren nicht vollständig den gegenständlichen Bedingungen, ist Apple berechtigt, die Annahme der Waren abzulehnen. Nicht vertragsgemäße Waren werden an den Verkäufer unfrei zurückgesendet, wobei das Verlustrisiko bei Übergabe an den gemeinsamen Spediteur durch Apple an den Verkäufer übergeht.

7. SELBSTÄNDIGER UNTERNEHMER. Apple ist nur an den im Rahmen des gegenständlichen Vertrags erzielten Ergebnissen interessiert; wie und mit welchen Mitteln die Ergebnisse erreicht werden, obliegt allein dem Verkäufer. Der Verkäufer ist in jeder Hinsicht selbständiger Unternehmer ohne ausdrückliche oder stillschweigend vereinbarte Vollmacht, Apple vertraglich oder anderweitig zu binden. Weder der Verkäufer noch seine Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer (nachstehend als "Vertreter des Verkäufers" bezeichnet) sind Erfüllungsgehilfen oder Beschäftigte von Apple und haben somit keinen Anspruch auf Arbeitnehmervergünstigungen von Apple, wie etwa alle Arten von Versicherungen. Der Verkäufer ist für alle Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich und sorgt für seinen eigenen Bedarf und Ausrüstungen.

8. VERANTWORTLICHKEIT DES VERKÄUFERS FÜR STEUERN UND UNTERLAGEN. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für die Einreichung der entsprechenden Steuerformulare und Entrichtung aller Steuern und Gebühren, einschließlich Steuervorauszahlungen und Beschäftigungssteuern, die in Verbindung mit der beim Verkäufer eingehenden vertraglichen Zahlung fällig werden. Der Verkäufer verpflichtet sich darüber hinaus, Apple im Fall einer Finanzprüfung angemessene Unterstützung zu gewährleisten. Apple trägt keine Verantwortung für die Zahlung oder Einbehaltung von Steuern oder Gebühren von vertraglichen Zahlungen an den Verkäufer.

9. VERSICHERUNG. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Gesundheits-, Kfz-, Unternehmerhaftpflicht-, allgemeinen Haftpflicht-, Produkthaftpflicht sowie Allgefahren- und anderen Versicherung und fordert deren Aufrechterhaltung auch von seinen Vertretern, wie es das Gesetz fordert bzw. in den Gewerken oder Branchen des Verkäufers und seiner Vertreter üblich ist, in Abhängigkeit davon, welche Versicherung den größtmöglichen Schutz bietet. Auf Verlangen übergibt der Verkäufer Apple Versicherungspolice(n) bzw. Versicherungsnachweise, bevor die Vertragserfüllung aufgenommen wird. Der Verkäufer sorgt für den ausreichenden Versicherungsschutz für sämtliches Eigentum von Apple, das sich unter der Aufsicht, in Verwahrung oder unter der Kontrolle des Käufers oder von Vertretern des Käufers befindet.

10. HAFTUNGSFREISTELLUNG. Der Verkäufer sorgt für die Schadloshaltung, Haftungsfreistellung und auf Verlangen von Apple für die Verteidigung von Apple, seiner leitenden Angestellten, Organmitglieder, Erfüllungsgehilfen und Beschäftigten in Bezug auf alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schadensersatzforderungen, Verluste und Kosten, einschließlich Anwaltskosten, die aus oder auf irgendeine, vom Verkäufer verschuldete, Weise in Verbindung mit den vertraglichen Waren oder Leistungen erwachsen, wie insbesondere (i) sämtliche Ansprüche infolge eines Todesfalls oder Personenschadens, des Untergangs oder Beschädigung von Eigentum oder einer Umweltverschmutzung und sämtliche zusammenhängende Säuberungskosten, einschließlich sämtlicher Ansprüche im Rahmen der Richtlinie 2002/96/EC über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie mitgliedersstaatlicher Gesetzgebung zur Umsetzung dieser Richtlinie, (ii) die Nichteinhaltung von steuerbehördlichen Richtlinien für selbstständige Unternehmer seitens des Verkäufers, (iii) sämtliche Ansprüche aufgrund von Fahrlässigkeit, Unterlassungen oder vorsätzlichem ordnungswidrigem Verhalten des Verkäufers oder eines Vertreters des Verkäufers und (iv) sämtliche Ansprüche seitens Dritter gegenüber Apple, bei denen behauptet wird, dass die vertraglichen Waren oder Leistungen, die Ergebnisse dieser vertraglichen Leistungen oder andere vertragsgegenständliche Produkte oder Prozesse ein Patent, Urheberrecht, Markenrecht, Geschäftsgeheimnis oder ein anderes Eigentumsrecht Dritter verletzen, unabhängig davon, ob sie allein oder in Verbindung mit anderen Produkten, Software oder Prozessen bereitgestellt werden.

Der Verkäufer darf einen solchen Anspruch nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Apple befriedigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Kosten zu erstatten, die Apple bei der Durchsetzung dieser Haftungsfreistellung entstehen, einschließlich Anwaltsgebühren. Sollte die Nutzung von vertraglichen Waren oder Leistungen durch Apple, seine Händler, Unterauftragnehmer oder Kunden durch eine gerichtliche Maßnahme untersagt werden, sorgt der Verkäufer auf dessen alleinige Kosten und Auslagen dafür, dass entweder (i) die vertraglichen Waren oder Leistungen durch in vollem Umfang gleichwertige Waren oder Leistungen, bei denen keine Verletzung gegeben ist, ersetzt werden, (b) die vertraglichen Waren oder Leistungen modifiziert werden, sodass keine weitere Verletzung gegeben ist, aber die volle Gleichwertigkeit hinsichtlich ihrer Funktionalität gewahrt bleibt, (c) für Apple, seine Händler, Unterauftragnehmer oder Kunden das Recht der fortgesetzten Nutzung der vertraglichen Waren oder Leistungen erworben wird oder (d) anderenfalls, wenn keine der vorstehenden Optionen möglich ist, alle für die verletzenden vertraglichen Waren oder Leistungen gezahlten Beträge erstattet werden.

11. VERTRAULICHKEIT. Der Verkäufer erlangt in Verbindung mit seiner Vertragserfüllung gegebenenfalls Kenntnis über vertrauliche Informationen von Apple (gemäß der nachfolgenden Begriffsbestimmung) und verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen von Apple während der Laufzeit und nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags vertraulich zu behandeln. #Vertrauliche Informationen von Apple# sind insbesondere sämtliche schriftlichen bzw. mündlichen Informationen jeglicher Art, wie insbesondere Informationen in Verbindung mit Forschung, Entwicklung, Produkten,

Herstellungsverfahren, Geschäftsgeheimnissen, Geschäftsplänen, Kunden, Zulieferern, Finanzen, Personaldaten, vertraglichen Arbeitsprodukten (gemäß der Begriffsbestimmung im nachfolgenden Absatz 12), sowie andere Materialien oder Informationen, die von Apple als vertraulich und geschützt betrachtet werden und mit laufenden oder voraussichtlichen Geschäften oder Angelegenheiten von Apple in Verbindung stehen, die direkt oder indirekt dem Verkäufer offenbart werden. Darüber hinaus bezeichnen vertrauliche Informationen von Apple sämtliche geschützten oder vertraulichen Informationen Dritter, die dem Verkäufer im Verlauf der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen oder Waren an Apple weitergegeben werden. Vertrauliche Informationen von Apple umfassen nicht solche Informationen, (i) die dem Verkäufer rechtmäßig ohne Einschränkung ihrer Weitergabe bekannt waren, bevor sie von Apple an den Verkäufer weitergegeben wurden, (ii) die zum jetzigen oder einem späteren Zeitpunkt ohne Fehlverhalten oder Verschulden seitens des Verkäufers öffentlich bekannt sind oder werden, (iii) die vom Verkäufer unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen von Apple entwickelt wurden, wie sich mit der entsprechenden Dokumentation nachweisen lässt, oder (iv) die hiernach dem Verkäufer rechtmäßig von Dritten mit entsprechender Berechtigung und ohne Einschränkung ihrer Weitergabe vermittelt werden. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn es eine Aufsichtsbehörde oder ein Gesetz verlangt, solange der Verkäufer Apple unverzüglich und vor der Weitergabe über dieses Verlangen unterrichtet. Der Verkäufer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen von Apple nicht zu kopieren, zu verändern oder direkt oder indirekt weiterzugeben. Zusätzlich verpflichtet sich der Verkäufer seine interne Weitergabe von vertraulichen Informationen von Apple auf die Vertreter des Verkäufers, die von ihnen Kenntnis haben müssen, zu beschränken und Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Verbreitung somit eingeschränkt ist, einschließlich der Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen durch die Vertreter des Verkäufers mit Bedingungen, die den im gegenseitigen Vertrag enthaltenen Bedingungen im Wesentlichen ähnlich sind. Unter keinen Umständen wendet der Verkäufer weniger Sorgfalt und Mittel an als beim Schutz seiner eigenen Informationen ähnlicher Art, jedenfalls aber jede zumutbare Sorgfalt, die notwendig ist, die unbefugte Nutzung von vertraulichen Informationen von Apple zu verhindern. Der Verkäufer verpflichtet sich des Weiteren, die vertraulichen Informationen von Apple außer im Verlauf der vertragsgemäßen Erfüllung nicht zu verwenden, und verwendet die vertraulichen Informationen von Apple nicht zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter. Die Vermischung von vertraulichen Informationen von Apple mit Informationen des Verkäufers beeinträchtigt nicht deren vertrauliche Art bzw. Eigentum nach Maßgabe des gegenseitigen Vertrags. Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Produkte zu entwickeln oder herzustellen, wodurch vertrauliche Informationen von Apple verwertet werden, ohne in jedem Fall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Apple einzuholen. Alle vertraulichen Informationen von Apple sind und bleiben Eigentum von Apple und/oder für Apple vertraulich. Auf schriftliches Verlangen von Apple oder bei Kündigung dieses Vertrags gibt der Verkäufer alle vertraulichen Informationen von Apple, einschließlich aller vertraglichen Arbeitsprodukte (gemäß der nachfolgenden Begriffsbestimmung), an Apple zurück, überträgt diese oder tritt diese an Apple (nach Wahl von Apple) ab und behandelt sie vertraulich.

12. EIGENTUM AM VERTRAGLICHEN ARBEITSPRODUKT. Zu Zwecken des gegenseitigen Vertrags gehören zum vertraglichen Arbeitsprodukt u. a. alle Muster, Musterrechte, Entdeckungen, Schöpfungen, Werke, Geräte, Masken, Modelle, unfertigen Arbeiten, Leistungsergebnisse, Erfindungen, Produkte, Computerprogramme, Verfahren, Verbesserungen, Entwicklungen, Zeichnungen, Notizen, Dokumente, Informationen und Materialien, die vom Verkäufer allein oder mit anderen erarbeitet, entworfen oder entwickelt wurden und aus den vertraglich ausgeführten Leistungen resultieren oder in deren Zusammenhang zustande gekommen sind, sowie sämtliche Kopien davon. Vertragliche Standardwaren, die vom Verkäufer gefertigt und an Apple verkauft werden, ohne dass sie für Apple konstruiert, spezifisch angepasst oder modifiziert wurden, gehören nicht zu den vertraglichen Arbeitsprodukten. Sämtliche Arbeitsprodukte sind und bleiben immer alleiniges und ausschließliches Eigentum von Apple, wobei der Verkäufer nicht berechtigt ist, ein Arbeitsprodukt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Apple zu nutzen oder zurückzuentwickeln. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich zur Abtretung und Übertragung seiner gesamten weltweiten Rechte, Titel und Interessen an und für die Arbeitsprodukte, einschließlich aller zugehörigen geistigen Eigentumsrechte, an Apple, tritt diese hiermit an Apple ab und überträgt sie. Apple hat das alleinige Recht zur weiteren Verfügung über ein Arbeitsprodukt, einschließlich des Rechts, das Arbeitsprodukt als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Patentanmeldungen dafür vorzunehmen und einzureichen, es ohne vorherige

Patentanmeldung zu nutzen und zu offenbaren, Eintragungen des Urheberrechts oder Warenzeichens im eigenen Namen anzumelden oder anderweitig zu veröffentlichen, wie es Apple für angemessen erachtet. Der Verkäufer verpflichtet sich: (a) alle in seinem Besitz befindlichen Arbeitsprodukte Apple unverzüglich anzuzeigen, (b) Apple auf jede angemessene Weise und auf Kosten von Apple zu unterstützen, sämtliche Urheberrechte, Patentrechte, Rechte am Markenwerk, an Geschäftsgeheimnissen, Warenzeichen und alle anderen Eigentumsrechte bzw. jeden gesetzlichen Schutz an und für die Arbeitsprodukte, wie es angemessen erscheint, im Namen von Apple und zum Nutzen von Apple zu sichern, durchzusetzen, einzutragen, zu beantragen, aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, und (c) anderweitig alle vertraglichen Arbeitsprodukte als vertrauliche Informationen von Apple gemäß der vorstehenden Beschreibung zu behandeln. Diese Verpflichtungen zur Offenbarung, Unterstützung, Ausführung und Vertraulichkeit behalten auch nach Ablauf oder Kündigung des gegenständlichen Vertrags Gültigkeit. Sämtliche Werkzeuge und Ausrüstungen, die dem Verkäufer von Apple bereitgestellt werden, bleiben alleiniges Eigentum von Apple. Der Verkäufer verzichtet hiermit und sorgt für den entsprechenden Verzicht seitens der Vertreter des Verkäufers auf sämtliche Rechte (einschließlich dort, wo ein Verzicht nach gesetzlich-moralischen Rechten zulässig ist, sowie Rechte in einem Land, die moralischen Rechten gleichstehen oder ähnlich sind) sowie sämtliche Ansprüche und tritt an Apple sämtliche Rechte oder Interessen an allen Arbeitsprodukten oder Originalwerken, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschaffen werden, ab. Der Verkäufer verpflichtet sich, gegen Apple bzw. seine direkten oder indirekten Kunden, Rechtsnachfolger oder Lizenznehmer keine Ansprüche auf geistige Eigentumsrechte des Verkäufers, die die Arbeitsprodukte betreffen, geltend zu machen, wobei in dem Fall, dass er solche Rechte dennoch geltend macht oder das Eigentum oder die Gültigkeit des geistigen Eigentums anfechtet, Apple berechtigt ist, diesen Vertrag unverzüglich zu kündigen. Apple hat kein Recht auf Werke, die vom Verkäufer entworfen wurden oder auf dessen Praxis zurückzuführen sind und vollumfänglich während der eigenen Zeit des Verkäufers ohne Nutzung von Ausrüstungen, Beständen, Einrichtungen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen von Apple entwickelt wurden, wenn nicht (i) diese Arbeiten mit dem Geschäft von Apple oder der tatsächlichen oder nachweislich beabsichtigten Forschung und Entwicklung von Apple in Verbindung stehen oder (ii) diese Arbeiten aus vertraglichen Leistungen resultieren, die der Verkäufer für Apple erbracht hat.

13. NICHT-EINMISCHUNG IN GESCHÄFTE. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf keine Weise unrechtmäßig in die Geschäfte von Apple einzugreifen, und verpflichtet sich darüber hinaus, (i) keinen Beschäftigten oder selbständigen Unternehmer zu veranlassen oder zu bewegen, ein Beschäftigungs-, Vertrags- oder anderes Verhältnis mit Apple während des Zeitraums, der zwei Jahre nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags endet, (oder während eines aufgrund gesetzlicher Vorschriften kürzeren Zeitraums) zu kündigen oder zu brechen, bzw. (ii) keinem Beschäftigten oder selbständigen Unternehmer eine Zuwendung, Zahlung oder anderweitigen Anreiz im Hinblick auf die Sicherung des Geschäfts von Apple oder die Einflussnahme auf die Bedingungen oder die Erfüllung dieses Vertrags oder eines Auftrags anzubieten oder zu gewähren.

14. KÜNDIGUNG. Apple kann diesen Vertrag sofort, ohne Setzung einer Nachfrist, schriftlich gegenüber dem Verkäufer kündigen, wenn der Verkäufer diesen Vertrag nicht erfüllt, über das Vermögen des Verkäufers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der Verkäufer die Liquidation einleitet, zahlungsunfähig wird, sich auflöst oder ähnliche Ereignisse eintreten. Im Fall einer solchen Kündigung bezahlt Apple dem Verkäufer den Teil der vertraglichen Leistungen, die vertragsgemäß ausgeführt wurden, und jene Waren, die vertragsgemäß bis zum Datum der Kündigung an Apple geliefert wurden, abzüglich aller Gegenrechnungen und sämtlicher zusätzlicher Kosten, die Apple bei der Fertigstellung der Leistungen entstehen.

Apple kann diesen Vertrag aus allen anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem Verkäufer kündigen.

Der Verkäufer wird dann die Ausführung der vertraglichen Leistungen und/oder Lieferung der vertraglichen Waren im Rahmen dieses Vertrags zu dem in dieser Kündigung angegebenen Kündigungstermin beenden. Im Fall einer solchen Kündigung ist Apple gegenüber dem Verkäufer nur für die bis zum Datum der Kündigung vertragsgemäß ausgeführten vertraglichen Leistungen

und/oder gelieferten vertraglichen Waren nach Maßgabe dieses Vertrags verpflichtet, abzüglich Gegenrechnungen.

Der Verkäufer kann diesen Vertrag schriftlich gegenüber Apple kündigen, wenn Apple innerhalb von sechzig (60) Tagen dem Verkäufer keine Zahlung leistet, nachdem der Verkäufer Apple schriftlich unterrichtet hat, dass die Zahlungsfrist einer unstrittigen Rechnung verstrichen ist. Bei Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags unabhängig von den Gründen wird (a) jede Partei gegenüber der anderen Parteien aller Verpflichtungen nach Datum des Ablaufs oder der Kündigung entbunden, ausgenommen der Verpflichtungen, die nach Kündigung oder Ablauf weiterhin Gültigkeit behalten, und (b) informiert der Verkäufer Apple unverzüglich über alle vertraulichen Informationen von Apple sowie sämtliche Arbeitsprodukte, die sich im Besitz des Verkäufers befinden, und gibt auf Kosten des Verkäufers und gemäß den Anweisungen von Apple unverzüglich sämtliche dieser vertraulichen Informationen von Apple und/oder Arbeitsprodukte zurück bzw. überträgt diese auf Apple oder tritt diese an Apple (nach Wahl von Apple) ab und behandelt sie vertraulich.

15. WEITERGELTENDE VERPFLICHTUNGEN. Alle Verpflichtungen und Pflichten, die ihrer Art nach über den Ablauf oder die Kündigung dieses Vertrags weiter bestehen, behalten nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags Gültigkeit.

16. HÄHERE GEWALT. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung, einschließlich für die Nichtabnahme von Leistungen oder gelieferten Waren aufgrund von Umständen außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs, wie insbesondere aufgrund von Elementarereignissen, Kriegen, staatlichen Handlungen oder Havarien, wenn die Partei unverzüglich die jeweils andere Partei darüber unterrichtet und sich angemessen bemüht, ihre Nichterfüllung abzustellen. Dauert ein in dieser Bedingung vorgesehenes Ereignis über einen Zeitraum von 30 Tagen an, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wobei in dem Fall, dass dieses Recht von Apple wahrgenommen wird, auch das Recht der Kündigung aller nicht erfüllten Aufträge eingeschlossen ist.

17. ANWENDBARES RECHT. Dieser Vertrag, seine Auslegung und alle Streitigkeiten richten sich nach Österreichischem Recht, und die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der ausschließlichen Rechtssprechung der österreichischen Gerichte. Die Vertragsparteien schließen hiermit ausdrücklich die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf aus.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL. Stellt sich heraus, dass eine Bedingung des gegenseitigen Vertrags ungültig, ungesetzlich oder undurchsetzbar ist, ist davon unter keinen Umständen die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bedingungen betroffen oder beeinträchtigt. Apple und der Verkäufer bemühen sich nach Kräften, eine Bedingung zu vereinbaren, um die ungültige, ungesetzliche oder undurchsetzbare Bedingung durch eine gültige, gesetzliche und durchsetzbare Bedingung zu ersetzen, die ihrer Wirkung nach der beabsichtigten Wirkung der zu ersetzenden Bedingung am nächsten kommt.

19. RECHTSMITTEL. Verletzt der Verkäufer diesen Vertrag, stehen Apple alle Rechtsbehelfe nach dem Gesetz zu. Für den Kauf der Waren besteht das alleinige Rechtsmittel des Verkäufers im Fall einer Verletzung dieses Vertrags durch Apple nur in seinem Recht, Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Verletzung und dem im Vertrag angegebenen Kaufpreis zu verlangen. Für diesen Geschäftsabschluss gelten keine anderen Verfahren zur Schadensbemessung. Der Verkäufer hat nicht das Recht, im Fall einer förmlichen Ablehnung, eines Widerrufs der Annahme, Zahlungsversumnisses oder einer Erfüllungsverweigerung seitens Apple die vertraglichen Waren auf Rechnung von Apple weiterzuverkaufen; jeder auf diese Weise erfolgte Weiterverkauf erfolgt auf Rechnung des Verkäufers. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass die Verpflichtungen und Zusagen des Verkäufers im Rahmen dieses Vertrags einzigartiger geistiger Art und somit von speziellem Wert sind. Eine Verletzung einer der in diesem Vertrag enthaltenen Zusagen durch den Verkäufer führt zu einem irreparablen und dauerhaften Schaden für Apple, der mit einem Schadensersatz nicht angemessen behoben werden kann, und somit ist Apple im Fall einer solchen Verletzung berechtigt, einen Unterlassungsanspruch oder eine Verfügung zur Leistung des vertraglich Geschuldeten zu erwirken.

20. ANWALTSKOSTEN. Bei jedem Klageverfahren zur Durchsetzung dieses Vertrags ist die obsiegende Partei neben allen anderen Rechtsmitteln, die ihr gegebenenfalls zustehen, berechtigt, alle Gerichtskosten und -auslagen sowie Anwaltsgebühren und -auslagen gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung einzufordern.

21. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET APPLE DEM VERKÄUFER ODER DEN VERTRETEREN DES VERKÄUFERS GEGENÜBER WEGEN LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT. DIESER ABSATZ 21 GILT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ALS AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG BEI TOD ODER PERSONENSCHADEN AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGEM ODER BETRÜGERISCHEM VERHALTEN SEITENS APPLE.

22. ABTRETUNG/VERZICHTSERKLÄRUNG. Der Verkäufer darf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nur bei vorheriger Zustimmung von Apple übertragen oder abtreten. Jede Abtretung oder Übertragung ohne diese schriftliche Zustimmung ist unwirksam. Allfällige Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung oder auf Anwendbarkeit einer oder mehrerer Bedingungen dieses Vertrags können nicht als fortdauernder Verzicht oder Verzicht im Zusammenhang mit anderen Vertragsverletzungen oder auf die Anwendbarkeit anderen Bedingungen dieses Vertrags verstanden werden.

23. NICHTAUSSCHLIESSLICHKEIT. Dieser Vertrag ist kein ausschließlicher Vertrag. Apple steht es frei, Dritte mit der Bereitstellung der gleichen oder ähnlichen Leistungen oder Waren wie denen des Verkäufers zu beauftragen. Es steht dem Verkäufer frei, seine Leistungen und/oder Waren auch Dritten anzubieten, anzubieten und bereitzustellen, sofern dadurch keine Bestimmungen des gegenständlichen Vertrags verletzt werden.

24. MITTEILUNGEN. Mit Ausnahme von Auftragschreiben, die gegebenenfalls mit der örtlichen Post, per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt werden können, erfolgen alle Mitteilungen und sonstigen Benachrichtigungen nach Maßgabe dieses Vertrags schriftlich an die Anschrift des Verkäufers oder einen Bevollmächtigten von Apple und gelten als erfolgt, (a) wenn sie persönlich übergeben wurden, (b) wenn sie per Telex oder Fax mit Rückbestätigung gesendet wurden, (c) wenn sie mit einem gewerblichen Übernachtkurier mit schriftlicher Eingangsbestätigung zugestellt wurden bzw. (d) drei (3) Tage, nachdem sie per Briefpost oder Einschreiben abgeschickt wurden.

25. EINHALTUNG VON GESETZEN.

25.1 Allgemeines. Der Verkäufer befolgt bei der Erfüllung dieses Vertrags vollumfänglich alle geltenden örtlichen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere alle geltenden Bestimmungen des Arbeits-, Steuer-, Exportkontroll- und Umweltrechts.

25.2 Gefahrenstoffe. Enthalten vertragliche Waren Gefahrenstoffe, gewährleistet der Verkäufer, dass er Kenntnis über die Art sämtlicher Gefahren in Verbindung mit der Fertigung, dem Umgang und Transport dieser Gefahrstoffe hat und wird Apple alle Informationen zu diesen Gefahrstoffen erteilen, bevor die Lieferung der Waren an Apple erfolgt.

25.3 Zoll. Auf Verlangen von Apple übergibt der Verkäufer Apple unverzüglich eine Herkunftsbescheinigung für alle vertraglichen Waren sowie die entsprechenden Zollpapiere für diese vertraglichen Waren.

25.4 Kinder- und Schwarzarbeit. Nach bestem Wissen des Verkäufers und nach sorgfältiger Prüfung wurden weder vertragliche Waren noch darin enthaltene Materialien, auch nicht teilweise, auf dem Weg der Schwarzarbeit oder Zwangsarbeit oder von Kindern unter vierzehn (14) Jahren bzw. unter dem nach geltendem Recht zulässigen Mindestalter, je nach dem welches Alter höher ist, hergestellt oder gefertigt.

26. UNTEILBARER VERTRAG /VERTRAGSÄNDERUNGEN. Dieser Vertrag enthält die vollständige, abschließende und ausschließliche Darstellung der zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen und ersetzt sämtliche früheren und derzeit noch geltenden Übereinkünfte zwischen den Parteien in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Vertrags. Sämtliche Änderungen,

Modifizierungen, Nachbesserungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich zu Aufträgen bzw. Änderungsaufträgen, bedürfen der Schriftform und Unterschrift der Vertragsparteien. Die Bedingungen dieses Vertrags gelten insbesondere auch dann als vereinbart, wenn in Bestätigungen oder anderen Dokumenten des Verkäufers davon abweichenden Bedingungen enthalten sind. Unbeschadet der vorstehenden Festlegungen ersetzt dieser Vertrag keine schriftliche Vereinbarung bzw. tritt nicht an deren Stelle, die von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde und den gleichen Gegenstand wie dieser Vertrag oder die zugehörigen Aufträge regelt.

27. AUSSCHLUSS VON RECHTEN DRITTER. Einer Person, die nicht Partei des gegenständlichen Vertrags ist, stehen aus diesem Vertrag keine Rechte zu. Sofern sich aufgrund einer Gesetzesänderung Rechte Dritter begründet werden sollten, kommen der Verkäufer und Apple überein, die Anwendung dieser Gesetze auf diesen Vertrag, soweit dies rechtlich zulässig ist, auszuschließen.